

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Gebührenbedarfsberechnung 2021

Gem. Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 sind für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 in Verbindung mit Tarifstelle 23.8.4.1 (Gebühren für die Fleischuntersuchung) und 23.8.4.9 (Hausschlachtungen) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der z.Zt. gültigen Fassung genannten Tätigkeiten folgende Gebühren bzw. Abgaben im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung zu erheben:

a) ausgewachsene Rinder	5,00 € je Tier
b) Jungrinder	2,00 € je Tier
c) Einhufer-Equidenfleisch	3,00 € je Tier
d) Schweine < 25 kg	0,50 € je Tier
e) Schweine > 25 kg	1,00 € je Tier
f) Schafe und Ziegen < 12 kg	0,15 € je Tier
g) Schafe und Ziegen > 12 kg	0,25 € je Tier.

Nach Tarifstelle 23.8.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden für die Untersuchung zu besonderen Zeiten kostendeckende Gebühren erhoben. Laut Tarifstelle 23.8.4.10 ist für die BSE – Untersuchung einschließlich Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung und Beurteilung eine Gebühr in Höhe von 17,49 € vorgesehen und laut 23.8.4.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) eine Gebühr in Höhe von 1,00 € vorgesehen.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 79 Absatz 1 i.V.m. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang IV der genannten Verordnung und können gem. Artikel 82 auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Kapitel II der genannten Verordnung festgelegten Beträgen entsprechen.

Gem. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 können Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Der Kreis Mettmann hat von dieser Möglichkeit mit seiner Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 Gebrauch gemacht. Die letzte Anpassung der Gebührentarife erfolgte mit Änderungssatzung vom 09.04.2020 zum 01.04.2020.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

- Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind**
1. **die Anzahl der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Trichinenuntersuchungen und BSE-Untersuchungen sowie**
 2. **die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Verbrauchsgüter und Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung**

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird in 2020 von einem amtlichen Fachassistenten auf Basis der Stückvergütung entsprechend dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung durchgeführt. Die Vertretung übernimmt eine fest angestellte Tierärztin. Die Tätigkeiten erfolgen unter fachlicher Aufsicht durch einen amtlichen Tierarzt.

- zu 1.** Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen sind die zu erwartenden Schlachtzahlen des Jahres 2021. Diese ergeben sich aus der Tabelle der Anlage 3
- zu 2.** Die Gesamtkosten berücksichtigen Personalkosten und Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal (Sachkosten). Die einzelnen Beträge zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 und 2.2.1 bis 2.2.4 entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

2.1. Personalkosten

2.1.1 Stückvergütung amtlicher Fachassistent

Die Berechnung der Gebührensätze erfolgt für die Tierarten

- Rind (> 8 Monate und < 8 Monate (Kalb)),
- Schwein,
- Schaf/Ziege,
- Einhufer und
- Haarwild.

Innerhalb der Tierart erfolgt eine Differenzierung zwischen Staffel I bis V, welche aufgrund der unterschiedlichen Vergütung des amtlichen Fachassistenten nach § 8 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) ergibt.

Staffel I	1 bis 5 Tiere (Stückvergütung 100 % + Einzeltierzuschlag)
Staffel II	6 bis 35 Tiere (Stückvergütung 100 %)
Staffel II	36 bis 64 Tiere (Stückvergütung 80 %)
Staffel IV	65 bis 119 Tiere (Stückvergütung 65 %)
Staffel V	120 Tiere und mehr (Stückvergütung 50 %)
HS	Hausschlachtungen (Stückvergütung 100 % + Einzeltierzuschlag)

Der Tarifvertrag und die dort festgelegten Stückvergütungen waren bis zum 31.08.2020 gültig. Ab 01.09.2020 wird mit einer zu erwartenden Erhöhung von 1 % gerechnet. Diese Werte wurden für die Kalkulation für 2021 berücksichtigt.

2.1.2 Gebührenanteil Probenahme Trichinenuntersuchung

Bei den 1.443 geschlachteten Hausschweinen und bei 520 Wildschweinen (inklusive Haus- und Wildscheine für die Stadt Solingen) erfolgt eine Trichinenuntersuchung im hiesigen Amt für Verbraucherschutz.

Die Entnahme der Trichinenprobe bei den Hausschweinen erfolgt durch den amtlichen Fachassistenten. Für die Entnahme der Proben erhält der amtliche Fachassistent nach dem o.g. Tarifvertrag folgende Vergütung; ab 01.09.2020 wird mit einer Tarifierhöhung von 1 % gerechnet:

	Vergütung ab 01.09.2020	für 2021 zu berücksichtigende Vergütung
bei bis zu 5 Proben/Tag/Betrieb	1,13 € /Probe	1,13 € /Probe
6 Proben/Tag/Betrieb	Garantiebetrag 5,66 €	Garantiebetrag 5,66 €
7 bis 15 Proben/Tag/Betrieb	0,85 € / Probe	0,85 € / Probe
16-22 Proben/Tag/Betrieb	Garantiebetrag 12,73 €	Garantiebetrag 12,73 €
23- 50 Proben/Tag/Betrieb	0,57 € /Probe	0,57 € /Probe
51-99 Proben/Tag/Betrieb	Garantiebetrag 28,28 €	Garantiebetrag 28,28 €

50 Trichinenproben für Wildschweine werden durch den amtlichen Fachassistenten entnommen. Ab 01.09.2020 ist mit einer 1 %igen Tarifierhöhung zu rechnen, die bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist: Für die Kalkulation ergibt sich für 2021 somit Folgendes:

bis zu 5 Wildscheine pro Ort/Tag	3,01 €	3,01 €
----------------------------------	--------	--------

200 Proben werden von Jäger direkt in der hiesigen Dienststelle abgegeben. Aus Solingen ist mit 150 Trichinenproben zu rechnen, welche ebenfalls direkt in der Nebenstelle des Amtes abgegeben werden. Für diese 350 Proben entstehen für den amtlichen Fachassistenten und somit für den Kreis Mettmann keine Personalkosten.

Die Kosten für die Entnahme der Trichinenproben lassen sich nicht eindeutig den Staffeln I bis V zuordnen, so dass eine Mischkalkulation für die Entnahme der Trichinenprobe erfolgte. Hierzu wurden auch die 350 Trichinenproben einbezogen, für die keine Personalkosten anfallen. Die Schaffung unterschiedlicher Tarifstellen für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen ist nicht beabsichtigt. Die Kalkulation erfolgte anhand der Ergebnisse aus dem Jahr 2019.

Durch die Probenahme für die Trichinenuntersuchung entstehen Personalkosten in Höhe von 1.323,33 €. Dies ergibt pro Trichinenprobe einen Kostenanteil in Höhe von 0,67 €.

2.1.3 Gebührenanteil Probenahme Rückstandsuntersuchung

Die im Rahmen der Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen gem. Artikel 109 Abs. 1, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 entstehenden Personalkosten berechnen sich wie folgt:

Vom amtlichen Tierarzt werden ca. 22 Proben pro Jahr entnommen, welcher auch den Probentransport organisiert. Die Proben werden über den regulären Probentransport für Lebensmittelproben zum Untersuchungsamt nach Krefeld transportiert. Der Aufwand des amtlichen Tierarztes für die Probenentnahmen betragen insgesamt 4 Stunden. Für den Aufwand des amtlichen Tierarztes entstehen Personalkosten in Höhe von 407,64 € (4 Stunden x 101,91 € (A15, 40 Stunden; Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand: 02.10.2010 zzgl. der Besoldungserhöhung für 2021 um 1,4 %). Die Kosten für den Probentransport bleiben unberücksichtigt, da dieser mit den regulären Lebensmittelproben erfolgt und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Personalkostenaufwand beträgt insgesamt **407,64 €**.

Die Verteilung der vorgenannten Personalkosten erfolgt anhand des Gewichtes und der Anzahl der zu erwartenden Tiere und ergibt sich aus Anlage 3.

2.1.4 Vertretung Urlaub und Krankheit

Die Vertretung der amtlichen Fachassistenten (auf Stückkostenbasis) wird von einer fest angestellten Tierärztin durchgeführt. Diese ist mit einem Arbeitsvertrag über max. 25 Std. monatlich beschäftigt, die Abrechnung erfolgt jedoch nach tatsächlichen Einsatzzeiten. In dieser Zeit sind bereits die Vertretungszeiten berücksichtigt, so dass keine weiteren Kosten für Vertretungen anfallen. Für die Kalkulation wurden die tatsächlich in den Monaten Januar bis Juni 2020 angefallenen Kosten auf das gesamte Jahr hochgerechnet. Zudem wurde die angenommene Tarifierhöhung von 1 % für 2021 berücksichtigt.

Die Entnahme von Rückstandsproben ist so planbar, dass hierfür keine Vertretungssituationen entstehen.

Seit 2020 ergaben sich aufgrund der neuen EU-Kontrollverordnung 2017/625 insbesondere Änderungen im Ablauf der Fleischuntersuchungen, bei denen seitdem die Durchführung der Maßnahmen unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen muss. Diese Änderung erfordert die Anwesenheit des amtl. Tierarztes vor Ort und musste dementsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Da keine Erfahrungswerte vorlagen, konnten hier nur Annahmen getroffen werden. Das erste Halbjahr 2020 hat jedoch gezeigt, dass doch höhere Einsatzzeiten erforderlich sind, als in der Berechnung für 2020 angenommen wurde. Somit steigen die Personalkosten für die Kalkulation 2021.

2.1.5 Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten sind gesondert für die Stückvergütung und die Entnahme von Trichinenproben zu berechnen. Für die Entnahme von Proben für die Rückstandsuntersuchung wurden die Kosten anhand der Tabelle des Amtes 10 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Der dort festgelegte Stundensatz enthält bereits die Lohnnebenkosten.

Die Lohnnebenkosten für den amtlichen Fachassistenten, welcher auf Basis der Stückvergütung entsprechend dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung tätig ist, basieren auf Angaben der Gehaltsstelle. Demnach ist für die Lohnnebenkosten des amtlichen Fachassistenten ein Wert von 28 % zugrunde zu legen. Dieser Zuschlagssatz wurde bei der Gebührenkalkulation für 2021 berücksichtigt.

2.1.6 Verwaltungsgemeinkosten

Verwaltungsgemeinkosten sind gesondert für die Stückvergütung und die Entnahme von Trichinenproben und die Lohnnebenkosten zu berechnen. Die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) betragen bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 % der Personalkosten lt. Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGST – 07/2020.

Für den Gebührenanteil Probenahme zur Rückstandsuntersuchung werden die Kosten anhand der Tabelle des Amtes 10 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Der dort festgelegte Stundensatz enthält bereits die Verwaltungsgemeinkosten, so dass diese bei der Ermittlung der Verwaltungsgemeinkosten in der Tabelle nicht mit berechnet werden.

2.1.7 Zuschläge

Gem. § 8 Abs. 3 TV-Fleischuntersuchung ist zur Stückvergütung ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Stückvergütung zu zahlen, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Dem vorgenannten Zuschlag sind noch Anteile für die Vertretung, die Lohnnebenkosten und die Verwaltungsgemeinkosten hinzu zu rechnen. Die ermittelten Zuschläge entnehmen Sie bitte Anlage 3.

2.2 Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal (Sachkosten)

2.2.1 Sachkosten Trichinenuntersuchung (Fahrtkosten Entnahme und Untersuchung)

Als Sachkosten im Rahmen der Trichinenuntersuchung fallen die Fahrtkosten bei der Entnahme der Proben vom Schlachtbetrieb zur Untersuchungseinrichtung sowie die Kosten der Untersuchung an.

Beim Kreis Mettmann werden die Proben für die Trichinenuntersuchung von dem amtlichen Fachassistenten, der nach Stückvergütung bezahlt wird, im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in den Schlachtbetrieben gezogen. Dieser bringt die Proben zum kreiseigenen Labor in Hilden. Dort werden die Proben von einer festangestellten amtlichen Fachassistentin untersucht.

Nach § 8 Abs. 9 Satz 6 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung erhält der amtliche Fachassistent seit dem 01.03.2020 pro Kilometer 0,50 €. Auch bei einer zu erwartenden 1 %igen Erhöhung dieses Kilometersatzes ist ab dem 01.09.2020 mit 0,50 € zu rechnen. Im Falle der Vertretung fallen 0,30 € pro Kilometer an.

In 2019 wurden vom amtlichen Fachassistenten ca. 3.100 km bei der Probenahme zurückgelegt. Ein längerer Ausfall führte entsprechend zu mehr Vertretungskilometern. Für 2021 ist mit etwas weniger Tieren zu rechnen, so dass für 2021 mit 4.000 gefahrenen Kilometern kalkuliert wird. Dies ergibt Kosten in Höhe von 2.000,00 €. Im Vertretungsfall fallen ca. 300 km an. Hier entstehen nochmals Kosten in Höhe von 90,00 €. Insgesamt ist somit mit Kosten in Höhe von ca. **2.090,00 €** zu rechnen.

Des Weiteren sind die Personalkosten der festangestellten, amtlichen Fachassistenten zu berücksichtigen, die im akkreditierten Hildener Labor die Proben auf Trichinen untersuchen. Für die jährlich 1.963 (1.443 Schweine + 520 Wildschweine) zu untersuchenden Proben sind 300 Ansätze (Hausschweine und Wildschweine in getrennten Ansätzen) zu untersuchen. Für einen Ansatz wird eine Stunde benötigt. Pro Stunde fallen nach der Aufstellung von 10-1 über die Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 02.10.2020) unter Berücksichtigung der angenommenen Tarifierhöhung um 1 % zum 01.09.2020 bei der Entgeltgruppe 5 Personalkosten i. H. v. 46,86 € an.

Dies ergibt jährliche Personalkosten für die Untersuchung der Proben auf Trichinen von (300 Stunden x 46,86 €) **14.058,00 €**.

Daneben sind die Sachmittel (Labormaterial 780,00 €, Betreuung Trichinen durch das CVUA 715 € (Auditierungskosten) und Abschreibung 160,00 €) im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung zu berücksichtigen. Die bisher angefallene Miete entfällt ab 2021, da die Nebenstelle in Hilden aufgegeben und das Trichinenlabor im Verwaltungsgebäude 1 untergebracht wird. Dies ergibt Gesamtkosten für Sachmittel in Höhe von **1.655,00 €**.

Die jährlichen Sachkosten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung setzen sich demnach wie folgt zusammen:

- Kosten der Probenahme	2.090,00 €
- Kosten der Untersuchung Personal	14.058,00 €
- Kosten der Untersuchung Sachmittel	<u>1.655,00 €</u>
- Gesamtkosten	17.803,00 €

Dies ergibt Kosten je Trichinenprobe (1.963) in Höhe von 9,07 €.

2.2.2 Gebührenanteil Untersuchung Rückstandsuntersuchung

Die Untersuchung der Rückstandsproben wird auf alle gewerblich geschlachteten Tiere umgelegt. Die Kosten des Chemischen Veterinäruntersuchungsamtes RRW für die Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung werden von dort nach der Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gegenüber dem Kreis Mettmann geltend gemacht.

Nach der vorgenannten Tarifstelle sind folgende Gebühren zu erstatten:

- a) je geschlachtetes Kalb
Gebühr: Euro 1,042843 = gerundet 1,04 €
- b) je geschlachtetes Rind
Gebühr: Euro 1,095172 = gerundet 1,10 €
- c) je geschlachtetes Schwein
Gebühr: Euro 0,202134 = gerundet 0,20 €
- d) je geschlachtetes Schaf/je geschlachtete Ziege
Gebühr: Euro 0,222020 = gerundet 0,22 €
- e) je geschlachteter Einhufer
Gebühr: Euro 5,411656 = gerundet 5,41 €

Diese Kosten sind je geschlachtetem Tier zu erstatten.

2.2.3 Fahrtkosten Rückstandsuntersuchung

Ca. 5 Transporte zum CVUA RRW nach Krefeld finden für die ca. 22 zu erwartenden Proben statt. Für den Hin- und Rückweg fallen 76 km an. Bei 5 Fahrten werden 380 km zurückgelegt. Dies ergibt Kosten bei einer Kilometerpauschale von 0,30 € von insgesamt **114,00 €**. Die Kosten sind auf jedes geschlachtete Tier umzulegen.

Die Kosten sind auf jedes geschlachtete Tier umzulegen und betragen somit 0,03 €/Tier.

2.2.4 Sonstige Sachkosten Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Sachkosten im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die nicht gesondert bei den Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen und den BSE-Untersuchungen aufgeführt sind, (u. a. Gebührenblöcke, Probennahmeprotokolle, Stempel, Stempelfarbe, Bekleidung) betragen jährlich ca. 200,00 €. Hinzu kommen Portokosten für die Versendung von ca. 230 Bescheiden in Höhe von ca. 180,00 € (230 Bescheide á 0,80 € Porto). Die in der Vergangenheit für den Core-Reporter angefallenen Kosten entstehen durch die Kooperation mit dem KRZN nicht mehr. Für Dienstbesprechungen sind Stundenvergütungen in Höhe von ca. 100,00 € / Jahr zu berücksichtigen (Erfahrungswert aus Vorjahren).

Die Sachkosten betragen somit insgesamt **480,00 €**.

Pro Schlachtier (4.599) ergibt dies einen Betrag in Höhe von 0,10 €.

2.3 Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE

Da nur noch in Ausnahmefällen (z.B. Notschlachtung) BSE-Probenahmen erfolgen, wird für das Jahr 2021 mit keiner BSE-Probe gerechnet. Folglich werden auch keine Kosten entstehen. Dennoch lassen sich für den unwahrscheinlichen Fall folgende Kosten kalkulieren:

- a) Stückvergütung amtlicher Fachassistent (einschl. reiner Lohnnebenkosten) nach dem Tarifvertrag – Fleischuntersuchung für die Untersuchung

	Ab 01.09.2020	Lohnnebenkosten + 28%	Stückvergütung
Des ersten Rindes	9,11 €	+2,55 €	11,66 €
Ab dem zweiten Rind	6,80 €	+1,90 €	8,70 €

- b) Kosten für den Transport der Proben zum Chemischen Veterinäruntersuchungsamt Arnberg (CVUA)

Die vom Fleischuntersuchungspersonal entnommene Probe wird mit der Deutschen Post zum CVUA geschickt. Unter Einhaltung der Transportvorschriften (u. a. Senden als Gefahrgut, spezielle Transportverpackung) sind die Proben per Express zu verschicken, um einen rechtzeitigen Eingang der Proben nach der Probenahme beim CVUA zu gewährleisten. Aufgrund der geringen Probenmenge ist jede Probe einzeln zu versenden. Werden mehrere Proben gleichzeitig versendet, steigen aufgrund des höheren Gewichtes die Versendegebühren. Außerdem ist für jede Probe der Versicherungsbeitrag gesondert zu zahlen, da der Wert des Briefes oder Pakets von der Anzahl der beigelegten Proben abhängt. Insgesamt ist mit Versendekosten pro Probe in Höhe von ca. 17,00 € zu rechnen.

- c) Sachkosten im Bereich „BSE-Tests“ 0,00 €
- d) Untersuchungskosten einer Probe im CVUA 17,49 €
Tarifstelle 23.9.4.2.2 AllgVerwGO
- e) Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)

Die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) betragen bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 % der Personalkosten lt. Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGST – 09/2018.

15 % von 11,66 € (beim ersten Rind) =	1,75 €
15 % von 8,70 € (ab dem 2. Rind) =	1,31 €

- f) Gesamtkosten (Summe aus a - e):
- | | |
|-------------------|-----------|
| beim ersten Rind: | = 47,90 € |
| ab dem 2. Rind: | = 44,50 € |

Zusammenfassung

Insgesamt ist mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 68.330,00 € zu rechnen. Der Personalkostenanteil beträgt ca. 48.500,00 € und der Sachkostenanteil beträgt ca. 19.830,00 €.

Entsprechend der festgestellten Schlachttiermengen ergibt sich auf ein Jahr hochgerechnet das in der Anlage 1 aufgeführte Gebührenaufkommen in Höhe rund 68.330,00 €. Werden diese Gebühreneinnahmen den voraussichtlichen jährlichen Kosten in Höhe von rund 68.330,00 € gegenübergestellt, ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 100%.

Unter Beibehaltung der jetzigen Gebührensätze würde sich ein jährliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 72.740,00 € (Berechnung siehe Anlage 1) ergeben. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 106 %.

Die Kosten für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (ohne Reisekosten) betragen in 2019 insgesamt gerundet 80.700,00 €. Eine Kostenunterdeckung in Höhe von 15.353,08 € wurde festgestellt.

Gem. Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 werden Gebühren weder direkt noch indirekt zurückerstattet. Ein Urteil des OVG Münster vom 14.04.2014 (17 A 269/10) stellte klar, dass ein Ausgleich sowohl einer Überdeckung als auch einer Unterdeckung nicht mit Artikel 27 Abs. 9 der VO (EG) 882/2004, der inhaltlich mit dem neuen Artikel gleich ist, vereinbar ist.

Eine Betrachtung der Gesamtkostendeckung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist laut Aussage des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gebühren nicht maßgeblich. Vielmehr ist jeder Gebührensatz für sich zu beurteilen.

Im Ergebnis wurden folgende Gebührensätze (Staffel II) ermittelt:

a) Gewerbliche Schlachtungen:

Tierart	derzeitige Gebühr	Neue Gebühr	Differenz
Rind	23,40 €	24,75 €	+ 1,35 €
Kalb	23,10 €	24,50 €	+ 1,40 €
Schaf, Ziege	8,50 €	8,95 €	+ 0,45 €
Schwein	23,00 €	20,00 €	- 3,00 €
Haarwild	10,70 €	11,30 €	+ 0,60 €
BSE-Untersuchung	47,80 €	47,90 €	+ 0,10 €
Trichinenuntersuchung	13,70 €	10,20 €	- 3,50 €

b) Hausschlachtungen (inkl. Zuschlag Einzeltierschlachtung):

Tierart	derzeitige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rind	26,60 €	28,35 €	+ 1,75 €
Kalb	26,60 €	28,35 €	+ 1,75 €
Schaf, Ziege	13,00 €	13,75 €	+ 0,75 €
Schwein	27,40 €	24,75 €	- 2,65 €
Haarwild	15,40 €	16,40 €	+ 1,00 €
BSE-Untersuchung	47,80 €	47,90 €	+ 0,10 €
Trichinenuntersuchung	13,70 €	10,20 €	- 3,50 €

Die Gebührensätze sowohl der gewerblichen Schlachtungen als auch der Hausschlachtungen liegen über den oben genannten Gebühren bzw. Kostenbeiträgen der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Die Veränderung der Gebührensätze ergibt sich aus der Verschiebung der prozentualen Anteile der zu erwartenden Schlachttiere je Tierart. Insbesondere bei den Schweinen ist mit einer höheren Schlachtzahl zu rechnen, so dass die Gebührensätze hier entsprechend sinken.

Hinzu kommt Die angenommene Tarifierhöhung um 1 %. Diese wurde bei der Stückvergütung in der Kalkulation berücksichtigt. Zudem steigen die Personalkosten um den doch etwas höheren Bedarf ein Einsatzzeiten der amtlichen Tierärztin, als für 2020 angenommen wurde.

Insgesamt betrachtet, werden durch die Änderung der Gebührensätze ca. 5.500 € mehr Gebühren erhoben. Die Erhöhung ist erforderlich, um die, wie oben beschrieben, zusätzlich anfallenden Personalkosten zu decken und somit einen Kostendeckungsgrad von 100 % erreichen zu können.

Die Sachkosten fallen im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund des Wegfalls der Miete für das Trichinenlabor in Hilden, etwas geringer aus. Die Lohnnebenkostenanteile bleiben im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation auf ähnlichem Niveau.

Zur Schaffung einer Gebührengerechtigkeit innerhalb der einzelnen Tarifstellen ist die Umstellung der Berechnung zwingend erforderlich. Aus hiesiger Sicht bedarf es einer Satzungsänderung.

gez. Stumpf